



STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
6. ordentliche Hauptversammlung
18. Juni 2010

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Das Geschäftsjahr 2009 schloss mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 57.000.000,--.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung eine Dividende in Höhe von EUR 0,50 je Stückaktie vor.

Bei dividendenberechtigten Aktien von 114.000.000 Stück, ergibt sich ein Gesamtbetrag von EUR 57.000.000,--.

Dividendenzahltag ist der 28.06.2010; der Ex-Dividende Tag ist der 25.06.2010.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 18. Juni 2010 endet die Funktionsperiode der Herren Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud, Dr. Gerhard Gribkowsky, Dr. Gottfried Wanitschek und Siegfried Wolf.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, und aus zwei Mitgliedern, die von Aktionären entsandt wurden, sohin insgesamt aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr vier Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wiederzuerreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle vier Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 18. Juni 2010 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären entsandten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen auf Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Alfred Gusenbauer, Mag. Kerstin Gelbmann, Dr. Gottfried Wanitschek und Ing. Siegfried Wolf mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der

Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitzuzählen ist. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (vier Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 11. Juni 2010 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 09. Juni 2010 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

- 7. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot zu beschließen, unter Widerruf der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.06.2009.** Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 19.06.2009 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen

Ausmaß auf den Inhaber oder auf Namen lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu einem niedrigsten Gegenwert von maximal 20 % unter und einem höchsten Gegenwert von maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückwerb vorhergehenden drei Börsetage zu erwerben. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Ferner wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung von bis zu 11.400.000 eigener auf Inhaber oder Namen lautender Stückaktien um bis zu € 11.400.000 gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 letzter Satz iVm § 192 AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Um den Vorstand für zukünftige Unternehmensakquisition eine größere Flexibilität beim Rückwerb eigener Aktien einzuräumen und damit schnelleres Handeln zu ermöglichen, soll der Vorstand neuerlich zum Rückwerb eigener Aktien ermächtigt werden, wobei jedoch der niedrigste Gegenwert je Aktie mit EUR 1,-- und der höchste Gegenwert je Aktie mit EUR 34,-- festgesetzt werden soll und der Erwerb sowohl über die Börse als auch außerbörslich möglich sein soll; die bestehende Ermächtigung zum zweckfreien Rückwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19.06.2009 (TOP 6 der Tagesordnung) soll widerrufen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne vor, die Hauptversammlung möge am 18.06.2010 folgende Beschlüsse fassen:

- a) Die bestehende Ermächtigung zum zweckfreien Rückwerb eigener Aktien gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19.6.2009 wird hiermit widerrufen.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft

während einer Geltungsdauer von 12 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu einem niedrigsten Gegenwert von € 1,-- je Aktie und einem höchsten Gegenwert von € 34,-- je Aktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- c) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der STRABAG SE beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- d) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 3 „Veröffentlichungen“, 4 „Grundkapital und Aktien“, 7 „Berichte an den Aufsichtsrat“, 9 „Aufsichtsrat – Zusammensetzung“, 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“, 13 „Aufsichtsrat – Aufgaben“, 16 „Hauptversammlung – Einberufung, Ort“, 17 „Hauptversammlung – Teilnahme“, 18 „Hauptversammlung – Stimmrecht, Beschlüsse“, 19 „Hauptversammlung – Vorsitz“, 20 „Hauptversammlung und Wirkungskreis“ und 21 „Jahresabschluss, Dividende“, insbesondere zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, mit welchem das Aktiengesetz und das SE-Gesetz geändert wurde)

Der Aufsichtsrat hat sich mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, befasst.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung in den §§ 3 „Veröffentlichungen“, 4 „Grundkapital und Aktien“, 7 „Berichte an den Aufsichtsrat“, 9 „Aufsichtsrat – Zusammensetzung“, 12 „Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“, 13 „Aufsichtsrat – Aufgaben“, 16 „Hauptversammlung – Einberufung, Ort“, 17 „Hauptversammlung – Teilnahme“, 18 „Hauptversammlung – Stimmrecht, Beschlüsse“, 19 „Hauptversammlung – Vorsitz“, 20 „Hauptversammlung und Wirkungskreis“ und 21 „Jahresabschluss, Dividende“ gemäß Beilage, in welcher die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind, zu beschließen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) und an das Unternehmensgesetzbuch (UGB), beinhaltet aber auch Änderungen, die nach Meinung des Aufsichtsrats notwendig oder nützlich sind.

Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen

Wien, am 23.04.2010

Der Aufsichtsrat